

## **Gemeinde Steinhagen**

### **Ortsübliche Bekanntmachung**

#### **Planfeststellung für den Neubau der A 33 – Planfeststellungsabschnitt 7.1 – vom Schnatweg in Steinhagen bis zur B 476 in Borgholzhausen von Bau-km 47+102 bis Bau-km 59+743**

#### **Planänderung, Deckblatt I**

einschließlich

- Änderungen, Ergänzungen und umgesetzte Zusagen entsprechend der durchgeführten Erörterung im Jahr 2008
- Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans aufgrund des „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“ gem. Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes NRW vom 06.03.2009
- Achsverschiebung der A 33 um 14 m in nordöstlicher Richtung und Verlegung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung innerhalb des bisherigen Schutzstreifens am nördlichen Rand des FFH-Gebietes „Tatenhauser Wald“
- Aufweitung, Veränderung und/oder Verschiebung diverser Kreuzungsbauwerke und Querungshilfen (Laibach, Neue Hessel, Stockkämper Str., Eschweg und Holtfelder Str.) aus artenschutzrechtlichen Gründen
- Neuanlage einer Querungshilfe (BW 23a) mit einer nutzbaren Breite N.Br. = 20 m im Bereich eines Waldweges im „Tatenhauser Wald“ in Bau-km 2+400
- Erhöhung der Überflughilfe beiderseits der A 33 zwischen dem Eschweg und dem Illenbruch durch Aufsatz eines 2,0 m hohen Drahtgeflechtes auf die Schutzwand mit  $h = 4,0$  m (Gesamthöhe = 6,0 m) auf einer Länge von 1.200 m zum Schutz des Steinkauzvorkommens
- Aktualisierung des Verkehrsgutachtens unter Berücksichtigung des Prognosehorizontes 2025 und – auf dieser Grundlage – Neuberechnung der Lärm- und Schadstoffbelastungen

auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen sowie der Städte Halle, Borgholzhausen und Vermold, Kreis Gütersloh.

Ausgelegt wird auch das überarbeitete Verkehrsgutachten mit dem Prognosehorizont 2025.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Deckblattverfahrens beantragt.

Wegen des Umfangs der Planänderungen und – mit Blick auf die geänderten Immissionsberechnungen – einer nicht abgrenzbaren Zahl der von den Planänderungen betroffenen Personen werden die Deckblattunterlagen durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht.

**Eine persönliche Benachrichtigung etwaiger Betroffener über die Auslegung erfolgt neben dieser ortsüblichen Bekanntmachung nicht mehr.**

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 01.02.2010 bis 01.03.2010** im

Rathaus der Gemeinde  
Steinhagen  
Bauamt, Zimmer 306  
Am Pulverbach 25  
33803 Steinhagen

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, der durch die Planänderungen erstmals oder stärker betroffen ist, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **15.03.2010**, bei der

**Bezirksregierung Detmold**  
Raum A 131 (Herr Hansmann)  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold

oder bei der

**Gemeinde Steinhagen**  
Bauamt

(Anschrift s.o.)

Einwendungen gegen die Planänderungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß

seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Erörterungstermin nach Ablauf der Einwendungsfrist wird nicht mehr stattfinden.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

Steinhagen, den 23.01.2010

gez. Besser  
(Bürgermeister)